



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-74

Verzögerungen bei den Steuerveranlagungen der KSTV

Urheber/in:	Mesot Roland / Beaud Catherine
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	22.03.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	22.03.2024
Antwort des Staatsrats:	14.05.2024

I. Anfrage

Wir stellen fest - und auch die Presse hat darüber berichtet -, dass es bei der Zustellung der Veranlagungsanzeigen an die Freiburger Steuerpflichtigen zu grossen Verzögerungen gekommen ist. Die Auswirkungen dieser Verzögerungen dürfen nicht heruntergespielt werden.

Einerseits wird die Aufgabe der Steuerpflichtigen bei der Erledigung bestimmter bürokratischer Formalitäten (Anträge auf Subventionen für Kinderkrippen, Anträge auf Verbilligung der Krankenversicherungsprämien usw.) dadurch erheblich erschwert, da die letzte finanzielle Situation nicht berücksichtigt wird. Andererseits sind auch die Auswirkungen auf die Liquidität der Gemeinden beträchtlich. Die Steuereinnahmen machen nämlich einen grossen Prozentsatz der finanziellen Mittel der Gemeinden aus.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gemeindefinanzen und des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) müssen die Gemeinderechnungen zudem der wirtschaftlichen Realität angenähert werden. Aufgrund dieser Verzögerung können die von den Gemeinden für die Vorjahre erwarteten Einnahmen nicht genau bestimmt werden.

1. Was sind die Gründe für diese Verzögerung?
2. Wie viele Steuerveranlagungen wurden den Steuerpflichtigen (natürlichen und juristischen Personen) in den vergangenen Steuerjahren pro Bezirk nicht zugestellt?
3. Was hat der Staatsrat unternommen, um diesen Rückstand abzubauen?
4. Können die Verzugszinsen erlassen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Veranlagungsanzeige mit massiver Verspätung erhält, die sie in keiner Weise zu verantworten hat?
5. Wer seine Steuererklärung nicht fristgerecht einreicht, wird hart bestraft. Hätte der Staat angesichts der Anforderungen, die an die Freiburger Steuerpflichtigen gestellt werden, nicht eine Vorbildfunktion in Bezug auf die Einhaltung der Fristen?

II. Antwort des Staatsrats

Die folgenden Antworten beziehen sich auf den Stand der Veranlagungsarbeiten bei den natürlichen Personen (d.h. Arbeitnehmende und Selbstständige) und den juristischen Personen in Bezug auf die kantonalen und eidgenössischen Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuern. Zum Stand der Veranlagungsarbeiten bei der Grundstückgewinnsteuer, der Quellensteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden keine Fragen gestellt, und es wird daher im Folgenden auch nicht darauf eingegangen.

1. Was sind die Gründe für diese Verzögerung?

Die Verzögerung ist hauptsächlich auf den Anstieg der Zahl der Steuerpflichtigen zurückzuführen. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der steuerpflichtigen natürlichen Personen um rund 20 % und die der juristischen Personen um 35 % gestiegen.

Im Gegensatz dazu sind die Personalressourcen der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) im gleichen Zeitraum um rund 10 % gestiegen.

Die zunehmende Nutzung der Online-Steuererklärung (FriTax) und die verschiedenen Massnahmen der KSTV zur Produktivitätssteigerung (siehe Antwort auf Frage 3 unten) erklären die Unterschiede zwischen der prozentualen Zunahme der Steuerpflichtigen und der prozentualen Zunahme der Personalressourcen der KSTV und gleichen diese teilweise aus.

2. Wie viele Steuerveranlagungen wurden den Steuerpflichtigen (natürlichen und juristischen Personen) in den vergangenen Steuerjahren pro Bezirk nicht zugestellt?

2.1 Unselbstständigerwerbende natürliche Personen (Arbeitnehmende)

Diese Steuerpflichtigen reichen ihre Steuererklärung für die Steuerperiode N am 31. März des Jahres N+1 ein. Die Veranlagungsarbeiten für diese Periode beginnen im März N+1 und enden im März N+2. Somit sollte die KSTV am 31. Dezember N+1 rund 80 % dieser Steuerpflichtigen veranlagt haben. Da die kompliziertesten und zeitaufwändigsten Steuererklärungen in der Regel am Ende der Veranlagungsperiode bearbeitet werden, strebt die KSTV bis zum 31. Dezember N+1 eine Zielvorgabe von 85 % an.

Am 31. Dezember 2022 bzw. 2023 betrug der Arbeitsfortschritt 82 % (d.h. Abweichung von der Zielvorgabe von 85 % um 3 %) bzw. 81,5 % (Abweichung von 3,5 %).

Die Veranlagungsperiode 2023/24 (Veranlagung der Steuererklärungen 2022) betrifft 213 095 Steuerpflichtige, davon 10 881 Selbstständigerwerbende. Es sind also 202 214 Arbeitnehmende zu veranlagen. Für diese Kategorie von Steuerpflichtigen betrug der Rückstand am 31. Dezember 2023 in absoluten Zahlen zirka 7000 Steuererklärungen.

Für die Steuerperiode 2021 veranlagte die KSTV bis zum 24. März 2023 193 767 Steuerpflichtige, das heisst 97,6 %. Für die Steuerperiode 2022 liegt diese Zahl per 22. März 2024 bei 195 88 Steuerpflichtigen, das heisst bei 96,9 %. Die KSTV hat es also geschafft, etwas über 2000 Steuererklärungen mehr zu bearbeiten als in der vorangegangenen Veranlagungsperiode. Somit ist letztlich nur prozentual eine Verzögerung festzustellen.

Dieser Rückstand verteilt sich gleichmässig auf die verschiedenen Bezirke, obwohl er im Sense- und im Seebezirk etwas stärker ausgeprägt ist.

Obwohl es dazu keine offiziellen Zahlen gibt, gehört die KSTV punkto Fortschritt der Veranlagungsarbeiten offensichtlich zu den guten Schülern, da sie die Zielvorgabe, wonach 80 % der Steuerpflichtigen bis Ende Jahr veranlagt sein sollten, erreicht.

Bis Mitte Mai 2024 waren rund 99 % der Steuererklärungen der Steuerperiode 2022 von der KSTV veranlagt. Man kann also sagen, dass die Veranlagungsarbeiten für diese Periode praktisch abgeschlossen sind. Die restlichen rund 3000 Steuererklärungen 2022 werden im Laufe des Jahres 2024 laufend bearbeitet.

Nach diesen Ausführungen kann nach Ansicht des Staatsrats der Stand der Arbeiten in Bezug auf diese Kategorie von Steuerpflichtigen als gut bezeichnet werden, auch wenn sich die Situation im Vergleich zu den Vorjahren etwas verschlechtert hat. Diese Feststellung ist auch vor dem Hintergrund des schwierigen finanziellen Umfelds zu sehen, in dem sich der Kanton Freiburg bewegt und das den Staatsrat bei der Gewährung neuer Mittel für die verschiedenen staatlichen Dienststellen immer wieder zu Kompromissen zwingt.

Schliesslich muss noch gesagt werden, dass die KSTV in vielen Fällen die Veranlagung bestimmter Steuerpflichtiger nicht abschliessen kann, weil sie auf Informationen von Dritten wartet, auf die sie keinen Einfluss hat. So wartet die KSTV möglicherweise auf eine interkantonale Steuerauscheidung oder auf eine Bewertung von Wertpapieren aus einem anderen Kanton.

2.2 Selbstständigerwerbende natürliche Personen

Diese Steuerpflichtigen reichen ihre Steuererklärung für die Steuerperiode N am 30. Juni des Jahres N+1 ein. Die Veranlagungsarbeiten für diese Periode beginnen im Mai N+1 und enden im April N+2.

Am 29. Februar 2024 waren 85 % der Steuerpflichtigen für die Steuerperiode 2022 veranlagt (87 % am 28. Februar 2023 für die Steuerperiode 2021 und 85 % am 28. Februar 2022 für die Steuerperiode 2020).

Somit kommt es bei diesen Steuerpflichtigen zu keinen Verzögerungen bei der Steuerveranlagung.

2.3 Juristische Personen

Diese Steuerpflichtigen reichen ihre Steuererklärung für die Steuerperiode N in der Regel am 31. August des Jahres N+1 ein (Hauptfrist). Die Veranlagungsarbeiten für die Steuerperiode beginnen im Mai N+1 und enden im April N+2.

Mit über 15 764 Veranlagungen für die Steuerperiode 2022, die bis Ende März 2024 durchgeführt wurden, ist die Veranlagung der juristischen Personen mit rund 500 Steuererklärungen leicht in Verzug. Dieser Rückstand ist jedoch unerheblich (2 Arbeitswochen). Zudem wartet die KSTV für viele der betroffenen Steuerpflichtigen auf eine interkantonale Steuerauscheidung durch den Sitzkanton.

3. Was hat der Staatsrat unternommen, um diesen Rückstand abzubauen?

Zwischen 2011 und 2024 sprach der Staatsrat der KSTV etwas mehr als 15 Vollzeitäquivalenten zur Bewältigung der steigenden Zahl von Steuerpflichtigen zu.

Die vom Staatsrat umgesetzte E-Government-Strategie soll die Verwaltungsprozesse der staatlichen Stellen, darunter auch die der KSTV, verschlanken und optimieren.

Die KSTV setzte ausserdem verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Produktivität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um:

- > Mit Einführung der Dematerialisierung/Digitalisierung der Dossiers der Steuerpflichtigen wurde die Bearbeitung der Steuererklärungen vereinfacht und beschleunigt.
- > Das Callcenter für Fragen unselbstständig erwerbstätiger Steuerpflichtiger wurde neu organisiert, sodass nur noch eine begrenzte und ganz bestimmte Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Anrufe entgegennimmt. Damit kann sich der Rest des Teams auf die Steuerveranlagungsarbeit konzentrieren, wodurch Produktivitätsverluste aufgrund ständiger Arbeitsunterbrechungen vermieden werden.
- > Mit demselben Ziel wurden die KSTV-Schalter an einem Ort in der KSTV zentralisiert.
- > Ein neues, leistungsfähigeres Programm für die automatische und halbautomatische Veranlagung wird ab der Veranlagungsperiode 2024 (Veranlagung der Steuererklärungen 2023) eingesetzt. Dieses erste Jahr wird jedoch ein Testjahr sein und Produktivitätsgewinne werden ab der nächsten Veranlagungsperiode (d.h. 2025) erwartet.

4. *Können die Verzugszinsen erlassen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Veranlagungsanzeige mit massiver Verspätung erhält, die sie in keiner Weise zu verantworten hat?*

Verzugszinsen werden auf den Saldo der Steuern berechnet, die bei Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt wurden, d.h. grundsätzlich 30 Tage nach dem Datum der Zustellung der Steuerrechnung. Die Frist, in der die Steuerveranlagung zugestellt wird, ist daher für die Verzugszinsen nicht relevant.

Die Ausgleichszinsen, die zwischen dem allgemeinen Fälligkeitstermin und dem Datum der Abrechnung der betreffenden Steuerperiode berechnet werden, wurden per 1. Januar 2023 abgeschafft. Somit werden die Steuerpflichtigen künftig nicht mehr für verspätete Veranlagungen bestraft.

Kurz gesagt berechnet die KSTV Steuerpflichtigen, die die fakturierten Beträge (Akontozahlungen und/oder Abrechnungen) fristgerecht bezahlen, keine Zinsen.

5. *Wer seine Steuererklärung nicht fristgerecht einreicht, wird hart bestraft. Hätte der Staat angesichts der Anforderungen, die an die Freiburger Steuerzahler gestellt werden, nicht eine Vorbildfunktion in Bezug auf die Einhaltung der Fristen?*

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Fristvorgaben für die Freiburger Steuerpflichtigen im Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), insbesondere in den Artikeln 150 sowie 156 ff. DStG, festgelegt sind.

Im interkantonalen Vergleich kann die Politik der KSTV bezüglich der Fristen für die Einreichung der Steuererklärung als eher grosszügig betrachtet werden, da die Steuerpflichtigen gegen Gebühr eine oder mehrere Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung erhalten können (Art. 157 Abs. 3^{bis} DStG). Die Frist kann auf Ende Juni, Ende August, Ende Oktober oder bis spätestens 15. Dezember verlängert werden. Selbstständigerwerbende haben eine Frist bis zum 30. Juni und Führungskräfte von Unternehmen bis zum 31. August.

In Bezug auf die Vorbildfunktion erinnert der Staatsrat daran, dass das Recht, eine Steuer zu veranlagern, fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode verjährt (Art. 151 Abs. 1 DStG) und die Verjährung des Rechts, eine Steuer zu veranlagern, in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode eintritt (Art. 151 Abs. 4 DStG). Wie oben unter Punkt 2 ausgeführt, erachtet er die Bearbeitungsdauer der Dossiers durch die KSTV als angemessen.